9. Neunter Klagegrund: Unzureichende Determinierung der Beihilfe

   Neuntens stützt die Klägerin ihre Klage darauf, dass die Beklagte den Umfang der Beihilfe unzureichend determiniert habe.

10. Zehnter Klagegrund: Missachtung der Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV

    Zehntens habe die Beklagte — und zwar gleich in mehrfacher und gravierender Weise — ihre Begründungspflicht verletzt.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2018 — Pink Lady America/CPVO — WAAA (Cripps Pink)

(Rechtssache T-112/18)

(2018/C 152/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Pink Lady America LLC (Yakima, Washington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Manno und S. Travaglio)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Western Australian Agriculture Authority (WAAA) (South Perth, Australien)

Angaben zum Verfahren vor dem CPVO

Inhaber des betroffenen gemeinschaftlichen Sortenschutzes: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz: Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht Nr. EU1640, Apfelsorte Cripps Pink

Verfahren vor dem CPVO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 14. September 2017 in der Sache A007/2016

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— den gemeinschaftlichen Sortenschutz Nr. 1640 der Apfelbaumsorte Cripps Pink mangels Neuheit gemäß Art. 10 in Verbindung mit Art. 20 der Verordnung Nr. 2100/94 für nichtig zu erklären;

— dem CPVO und der Western Australian Agriculture Authority die Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 10 in Verbindung mit Art. 20 der Verordnung Nr. 2100/94;

— Verstoß gegen Art. 76 der Verordnung Nr. 2100/94 und die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 der Verordnung Nr. 874/2009.
